



Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten (Jodtabletten-Verordnung; SR 814.52)

Ergebnisbericht

19.12.2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Ausgangslage	3
1.1 Verteilkonzept der Jodtabletten	3
1.2 Teilrevision der Jodtabletten-Verordnung	4
2 Vernehmlassungsverfahren	4
3 Bemerkungen zu den Änderungen	5
4 Weitere Bemerkungen und Anliegen	6
5 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen	8

1 Ausgangslage

Kaliumiodidtabletten (nachfolgend Jodtabletten) dienen der Schilddrüsenprophylaxe bei einem schweren Kernkraftwerk-Unfall mit Austritt von Radioaktivität. Sie sollen ausschliesslich auf Anordnung der Behörde, insbesondere der Nationalen Alarmzentrale (NAZ) eingenommen werden. Die rechtzeitige Einnahme verhindert, dass sich in den Schilddrüsen radioaktives Jod anreichert und Schilddrüsenkrebs entstehen kann. Dabei gilt zu beachten, dass die Einnahme von Jodtabletten nie als primäre und alleinige Massnahme angeordnet werden kann, da sie nur Schutz vor Inhalation von radioaktivem Jod bietet.

1.1 Verteilkonzept der Jodtabletten

Im Umkreis von 50 km um ein schweizerisches Kernkraftwerk

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 der Jodtabletten-Verordnung¹ werden in den Gemeinden im Umkreis von 50 km um ein schweizerisches Kernkraftwerk Jodtabletten vorsorglich an alle Personen verteilt, die sich regelmässig dort aufhalten. Die Gemeinden sind im Anhang der Verordnung explizit aufgeführt. Die vorsorgliche Verteilung der Jodtabletten im Umkreis von 50 km um ein schweizerisches Kernkraftwerk erfolgt an die Haushalte und zusätzlich an Betriebe, Schulen, Kindertagesstätten, Verwaltungen und weitere öffentliche und private Einrichtungen (Art. 3 Abs. 2 Jodtabletten-Verordnung). Damit soll die Versorgung im Notfall insbesondere auch am Arbeitsplatz sichergestellt sein. Eine Verteilung an Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten erfolgt, da im Ereignisfall die Jodprophylaxe vor allem bei Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle und wirksame Schutzmassnahme darstellt.

Personen, die in einem Umkreis von 50 km um ein schweizerisches Kernkraftwerk leben, erhalten eine Packung Kaliumiodid à 2 x 6 Tabletten. Diese Menge reicht aus, um im Bedarfsfall auch zwei Personen mit Tabletten versorgen zu können. Die Überdotation hat zum Zweck, dass in einem Ereignisfall auch eine direkte Nachbarschaftshilfe geleistet werden könnte und so die Lücke in Haushaltungen von allenfalls nicht mehr auffindbaren oder verloren gegangenen Tabletten geschlossen werden kann.

Ziehen Personen zwischen zwei Verteilkampagnen in eine Gemeinde im 50 km Radius zu oder werden sie in dieser Zeit dort geboren, erhalten sie bei der Anmeldung bei der Wohngemeinde einen Bezugsschein für das Beziehen ihrer Jodtabletten in einer Apotheke/Drogerie.

Ausserhalb des Radius von 50 km um ein schweizerisches Kernkraftwerk

In den Gebieten ausserhalb von 50 km um ein schweizerisches Kernkraftwerk sorgen die Kantone für eine geeignete dezentrale Lagerung der Jodtabletten, um im Ereignisfall die gesamte Bevölkerung damit versorgen zu können. Die Kantone bereiten die Abgabe der Jodtabletten so vor, dass diese innerhalb von zwölf Stunden ab Anordnung nach Artikel 8 Jodtabletten-Verordnung an die Bevölkerung verteilt sind (Art. 5 Abs. 1 und 2 Jodtabletten-Verordnung).

Ersatz der Jodtabletten

Bei den Jodtabletten handelt es sich um ein zugelassenes Arzneimittel. Sie sind wie andere Medikamente zu lagern. Die Haltbarkeit der Jodtabletten beträgt 10 Jahre, deshalb ist ein regelmässiger Austausch notwendig. Im Umkreis von 50 km wurden die Jodtabletten letztmals 2014 verteilt, ein Ersatz ist deshalb 2024 notwendig. Da das Haltbarkeitsdatum bei einigen 2014 verteilten Jodtabletten bereits per Ende 2023 erreicht sein wird, wurde entschieden, die nächste Verteilkampagne bereits im Herbst 2023

¹ Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten vom 22. Januar 2014 (Jodtabletten-Verordnung; SR 814.52)

Revision Jodtablettenverordnung

durchzuführen. Die Jodtabletten sollen durch die Armeepothek per Postversand oder Kurierdiensten direkt an die Haushalte und Betriebe geschickt werden. Weitere Informationen, insbesondere auch zur fachgerechten Entsorgung, erfolgen zur gegebenen Zeit. Ausserhalb des 50 km Radius erfolgte die letzte Verteilung im Jahr 2020.

Anpassung des Verteilgebietes wegen Abschaltung des Kernkraftwerkes Mühleberg

Das Kernkraftwerk Mühleberg (KKM) wurde Ende 2019 abgeschaltet und ist nicht mehr in Betrieb. Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) beaufsichtigt die Kernanlagen (Art. 37 Abs. 1 StSG² i.V.m. Art. 184 Abs. 3 StSV³) und hat aufgrund von Modellierungen festgestellt, dass bereits circa ein halbes Jahr nach der Abschaltung des Kernkraftwerkes Mühleberg die noch vorhandenen Inventare an radioaktivem Jod soweit zerfallen sind, dass bei einer Freisetzung von radioaktivem Jod der Schilddrüsendosiswert für die Einnahme von Jodtabletten (50 mSv nach Dosismassnahmenkonzept im Anhang 2 BevSV) in den umliegenden Gemeinden nicht erreicht resp. weit unterschritten würde. Gemäss heutiger Planung wird zudem im Jahr 2024 der letzte Brennstoff aus dem Kernkraftwerk Mühleberg abtransportiert sein. Nach Auffassung des ENSI ergibt sich daher keine Notwendigkeit, den Bestand der vorsorglich verteilten Jodtabletten an Haushalte im Umkreis von 50 km um das Kernkraftwerk Mühleberg zu erneuern.

An dem hier beschriebenen Verteilkonzept wird weiterhin festgehalten. Allerdings befinden sich mit der Abschaltung des KKM somit zahlreiche Gemeinden nicht mehr in einem Umkreis von 50 km um ein schweizerisches Kernkraftwerk gemäss Artikel 3 Jodtabletten-Verordnung, womit der Anhang, welcher die Gemeinden auflistet, angepasst werden muss.

1.2 Teilrevision der Jodtabletten-Verordnung

Die Gemeinden, welche sich aufgrund der Abschaltung des KKM nicht mehr innerhalb des Umkreises von 50 km um ein schweizerisches Kernkraftwerk gemäss Artikel 3 Absatz 1 Jodtabletten-Verordnung befinden, werden aus dem Anhang gestrichen. Die Verteilung der Jodtabletten an diese Gemeinden findet künftig dezentral durch die Kantone gemäss Artikel 5 der Jodtabletten-Verordnung statt. Dadurch wird keine vorsorgliche Verteilung der Jodtabletten an die Haushalte, Betriebe, Schulen, Kindertagesstätten, Verwaltungen sowie weiteren öffentlichen und privaten Einrichtungen mehr vorgenommen. Die betroffenen Kantone haben die Jodtabletten im Bedarfsfall rechtzeitig innerhalb von 12 Stunden an die Bevölkerung abzugeben.

Da sich das KKM nach der Abschaltung zwar nicht mehr in Betrieb befindet, dieses aber trotzdem noch ein schweizerisches Kernkraftwerk ist, wird der Titel des Anhangs zu «Gemeinden im Umkreis von 50 km um ein schweizerisches Kernkraftwerk (ausgenommen sind Kernkraftwerke im Rückbau)» geändert.

Folgende Kantone sind von der Änderung des Anhangs der Jodtabletten-Verordnung betroffen: Aargau, Bern, Freiburg, Jura, Luzern, Neuenburg, Solothurn, Waadt, Zug, Zürich.

2 Vernehmlassungsverfahren

Am 13. April 2022 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der Jodtabletten-Verordnung. Die Vernehmlassung dauerte bis am 25. August 2022. Zur Teilnahme am

² Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991 (StSG; SR 814.50).

³ Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017 (StSV; SR 814.501)

Revision Jodtablettenverordnung

Vernehmlassungsverfahren wurden neben den Kantonen und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere Organisationen und interessierte Kreise eingeladen.

Insgesamt sind von den angeschriebenen Vernehmlassungsadressaten 41 Antworten eingegangen. Eine Antwort eingereicht haben 25 Kantone, 2 politische Parteien, 2 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft oder Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie 12 Organisationen und interessierte Kreise. Diese können eingesehen werden unter: [Abgeschlossene Vernehmlassungen - 2022 \(admin.ch\)](#).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über sämtliche Antworten:

Kategorie	Keine Stellungnahme eingereicht	Antworten mit Stellungnahme	Antworten mit Verzicht auf Stellungnahme	Total Antworten
Kantone	1	20	5	25
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	9	2	0	2
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft oder Gemeinden / Städte / Berggebiete	9	1	1	2
Weitere begrüßte Organisationen und interessierte Kreise	22	9	3	12
<i>Total Antworten</i>				<i>41</i>

Der vorliegende Bericht enthält eine Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahmen. Zunächst werden in Ziffer 3 die Stellungnahmen zu den Änderungen der Jodtabletten-Verordnung zusammengefasst, gefolgt von den Stellungnahmen und Anliegen die über den Inhalt der Vernehmlassung hinausgehen in Ziffer 4.

3 Bemerkungen zu den Änderungen

Die Vorlage wurde insgesamt von einer überwiegenden Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich begrüßt oder in der vorgelegten Form unterstützt resp. nicht abgelehnt (die Kantone AG, AR, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SO, TI, TG, VS, VD und ZG sowie die Parteien SP und SVP, der Schweizerische Drogistenverband, die Feuerwehrkoordination Schweiz, KomABC, KSR, pharmaSuisse, PSI, RKMZF, der Schweizerische Gemeindeverband und swissnuclear).

Insbesondere der von den Änderungen am stärksten betroffene Kanton BE hat gemäss Stellungnahme des Regierungsrates nichts gegen die Änderungen einzuwenden.

Der Kanton FR nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass er aufgrund der Abschaltung des Kernkraftwerks Mühleberg nicht mehr von der präventiven Verteilung der Jodtabletten betroffen ist. Er nimmt

Revision Jodtablettenverordnung

auch die Auswirkungen auf die Notwendigkeit zur Kenntnis, dass der Kanton FR seinen Prozess für die Verteilung von Jodtabletten an die Bevölkerung, die künftig zentral erfolgen soll, innerhalb von 12 Stunden nach Auslösung des Radioaktivitätsalarms überarbeiten muss.

Auch der Kanton NE sieht eine Ausarbeitung des kantonalen Neuenburger Verteilkonzepts vor.

Seitens Kanton AG wurde beantragt, dass die in der Zwischenzeit stattgefundenen weiteren Gemeindefusionen ebenfalls im Anhang zu berücksichtigen sind. Dies betrifft die Fusion der Gemeinden Bad Zurzach, Baldingen, Böbikon, Rekingen, Riethem, Rümikon und Wislikofen zur Gemeinde Zurzach sowie die Fusion der Gemeinden Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen zur Gemeinde Bözetal. Der Kanton SO schlägt vor, die Gemeinden Biezwil und Schnottwil, welche mit 50.1 km und 52 km knapp ausserhalb des Umkreises von 50 km um das Kernkraftwerk Gösgen liegen, ebenfalls in den Anhang der Jodtabletten Verordnung aufzunehmen.

Der Schweizerische Gemeindeverband unterstützt die vorliegende Teilrevision mit der Erwartung, dass die Kantone die Verteilung der Jodtabletten gemäss Verteilkonzept sicherstellen und diese Aufgabe nicht an die Gemeinden delegieren.

Abgelehnt wurde die Teilrevision vom Verein Sortir du nucléaire Suisse romande. Begründet wurde dies damit, dass der Zeitplan für den Abtransport des letzten Brennstoffs aus dem Kernkraftwerk Mühleberg (2024) nicht als Referenz herangezogen werden könne, da dieser möglicherweise nicht eingehalten werden kann und da sich radioaktives Jod auch in den Rohrleitungen des Kraftwerks und im Kühlbecken befände. Selbst wenn die abgebrannten Brennelemente entfernt worden sind, besteht gemäss Sortir du nucléaire Suisse romande immer noch die Gefahr, dass diese Partikel in die Umwelt gelangen. Zudem wird angeführt, dass der Radius von 50 km für die Feinverteilung kleiner sei, als die mögliche Ausbreitung einer radioaktiven Wolke und dass der Schwellenwert von 50 mSv nicht dem Vorsorgeprinzip entspreche. Es wird angezweifelt, dass aus der berechneten verbleibenden Jodaktivität die mögliche Dosis für die Bevölkerung abgeleitet werden kann. Weiter wird auf die Möglichkeit einer Freisetzung infolge falscher Handhabung von Baumaschinen, eines Terroranschlags, eines Flugzeugabsturzes oder einer Naturkatastrophe hingewiesen und darauf, dass diese auch nach dem Verfallsdatum der bereits verteilten Tabletten stattfinden könne. Es wird darüber hinaus angezweifelt, dass eine rechtzeitige Abgabe der Tabletten ohne vorsorgliche Verteilung möglich ist.

Offiziell auf eine Stellungnahme verzichtet haben die Kantone GL, SG, SH, SZ und UR sowie der Schweizerische Arbeitgeberverband, die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, die Vereinigung der Kantonsapotheker und die SUVA.

4 Weitere Bemerkungen und Anliegen

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende haben nebst ihrer grundsätzlichen Begrüssung der Vorlage zusätzlich auf Punkte hingewiesen, die nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision sind. Diese umfassen die fachgerechte Entsorgung der abgelaufenen Jodtabletten, die grundsätzliche Anpassung des Verteilkonzepts insbesondere ausserhalb des Radius von 50 km um ein schweizerisches Kernkraftwerk im Hinblick auf den aktuellen Krieg in der Ukraine und die Überprüfung der Haltbarkeit der Tabletten und die proaktive Kommunikation gegenüber der Bevölkerung.

Der Schweizerische Drogistenverband und der Schweizerische Apothekerverband pharmaSuisse weisen auf die Wichtigkeit der fachgerechten Entsorgung der abgelaufenen Jodtabletten und die entsprechende Information der Bevölkerung hin. Der Schweizerische Drogistenverband fordert eine angemessene, kostendeckende Entschädigung durch den Bund für die fachgerechte Entsorgung. PharmaSuisse fordert, dass in der Jodtabletten-Verordnung eine Regelung festgehalten wird, welche die

Revision Jodtablettenverordnung

Kantone dazu verpflichtet, die Apotheken und Drogerien für die Entsorgung angemessen zu entschädigen.

Swissnuclear und pharmaSuisse äussern sich zur möglichen Verlängerung der Haltbarkeit der Tabletten. Beide würden eine Qualitätsüberprüfung begrüssen und weisen darauf hin, dass eine Verschlechterung des Produkts bzw. eine Beeinträchtigung der Wirkung von Jodtabletten wahrscheinlich auch nach Überschreiten der Haltbarkeitsdauer nicht gegeben sei.

Das PSI regt an, den Verteilprozess dahingehend anzupassen, dass nur noch Jodtabletten an Personen zu verteilen sind, welche das Alter von 45 Jahren nicht überschritten haben. Dies mit der Begründung, dass mit steigendem Lebensalter häufiger Stoffwechselstörungen in der Schilddrüse auftreten. Eine solche sogenannte funktionelle Autonomie erhöht das Risiko der Nebenwirkungen einer Jodblokkade. Zudem nimmt mit steigendem Lebensalter das Risiko einer bösartigen Schilddrüsenschwulst, die durch Strahlung verursacht wird, stark ab.

Auch der Kanton GE weist darauf hin, dass die Einnahme von Jodtabletten nur bestimmten, stärker gefährdeten Personengruppen hilft, nämlich Schwangeren, Kindern und Erwachsenen bis zu einem bestimmten Alter (wobei die Altersgrenze je nach Nachbarland variiert). In diesem Zusammenhang steht auch der Hinweis der KSR, dass diese zum Zeitpunkt der Stellungnahme dabei ist, neue, abgestufte Empfehlungen für die Einnahme von Jodtabletten unter Berücksichtigung von möglichen negativen Auswirkungen zu formulieren.

Es haben die Kantone AG, AR, BL, GE, GR, JU, OW, SO, TG, VS sowie die RK MZF den Wunsch geäussert, den Verteilprozess ausserhalb von 50 km um die Schweizer Kernkraftwerke zu überprüfen, eventuell weiter zu fassen und zu beschleunigen. Die Mehrheit dieser Vernehmlassungsteilnehmenden befürwortet eine vorsorgliche regionale Verteilung beispielsweise auf Stufe der Gemeinden, um so die Verteilung im Ereignisfall zu beschleunigen (AG, AR, BL, GR, JU, OW, TG, VS, RK MZF). Mehrere Kantone fordern eine Anpassung oder Überprüfung des Verteilkonzeptes aufgrund des aktuellen Krieges in der Ukraine.

Der Kanton JU erachtet eine Verteilung innerhalb von 12h durch die Kantone nicht als ausreichende Massnahme und regt zudem an, dass die präventive Verteilung auf den gesamten Kanton, zumindest aber auf eine ganze Region ausgeweitet wird, wenn der jeweilige Kanton aufgrund der Grenze des 50-km-Radius nur teilweise von der Verteilung von Jodtabletten an die Bevölkerung betroffen ist.

Der Kanton SO regt an, das Bundesamt für Gesundheit BAG sei mit der Ausarbeitung von Alternativen bzw. Ergänzungen des Bezugsschein-Systems zu beauftragen, um die flächendeckende, rasche Versorgung mit Jodtabletten bei radioaktivem Ausfall, welcher nicht im Zusammenhang mit Kernkraftwerken in der Schweiz steht, zu verbessern und Engpässen vorzubeugen.

Der Kanton NE äussert Zweifel daran, dass eine Verteilung der Jodtabletten durch den Kanton innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens durchführbar ist und befürwortet eine vorsorgliche Verteilung an alle Personen, die sich regelmässig in einer Gemeinde in der Schweiz aufhalten, unabhängig von der Entfernung zu einem Kernkraftwerk, sowie ein von den Kantonen verwalteter und gegebenenfalls verteilter Vorrat für Personen auf der Durchreise.

Der Kanton GE bittet darum, für die Kantone, die dies wünschen, die Möglichkeit einer präventiven Verteilung auch ausserhalb von 50 km zuzulassen für den Fall, dass bei einer Verteilung nach einem Ereignis mit grösseren Schwierigkeiten zu rechnen wäre (Wahlrecht). Er verweist dabei auf das Konzept im ursprünglichen Verordnungsentwurf 2013. Das momentane Konzept sei nicht auf stark verdichtete Agglomerationen, wie den Kanton Genf ausgerichtet. Der Kanton GE hebt hervor, dass die Verteilung in dichtbesiedelten Regionen eine besonders anspruchsvolle und komplizierte logistische Herausforderung darstellt.

Revision Jodtablettenverordnung

Wie bereits oben aufgeführt begrüsst der Schweizerische Gemeindeverband die in der Vorlage nicht vorgesehene Änderung des Verteilkonzepts. Er erwartet zudem, dass die Kantone die Verteilung der Jodtabletten sicherstellen und diese Aufgabe nicht an die Gemeinden delegiert wird.

Auf die Wichtigkeit der proaktiven, klaren und verständlichen Kommunikation und Information aller Bevölkerungsgruppen zur Anwendung der Jodtabletten haben die Kantone AI, LU, sowie die KSR und die KomABC hingewiesen. Dies unter anderem im Hinblick auf den aktuellen Krieg in der Ukraine und mit der Begründung, dass eine gut informierte Bevölkerung im Ernstfall den zuständigen Behörden die korrekte Verteilung der Jodtabletten wesentlich erleichtern würde.

5 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

1. Kantone

AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau Chancellerie d'État du canton d'Argovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Argovia
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Interno
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Esterno
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern Chancellerie d'État du canton de Berne Cancelleria dello Stato del Cantone di Berna
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft Chancellerie d'État du canton de Bâle-Campagne Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Campagna
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt Chancellerie d'État du canton de Bâle-Ville Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Città
FR	Staatskanzlei des Kantons Freiburg Chancellerie d'État du canton de Fribourg Cancelleria dello Stato del Cantone di Friburgo
GE	Staatskanzlei des Kantons Genf Chancellerie d'État du canton de Genève Cancelleria dello Stato del Cantone di Ginevra
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus Chancellerie d'État du canton de Glaris Cancelleria dello Stato del Cantone di Glarona
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden Chancellerie d'État du canton des Grisons Cancelleria dello Stato del Cantone dei Grigioni
JU	Staatskanzlei des Kantons Jura Chancellerie d'État du canton du Jura Cancelleria dello Stato del Cantone del Giura
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern

Revision Jodtablettenverordnung

	Chancellerie d'État du canton de Lucerne Cancelleria dello Stato del Cantone di Lucerna
NE	Staatskanzlei des Kantons Neuenburg Chancellerie d'État du canton de Neuchâtel Cancelleria dello Stato del Cantone di Neuchâtel
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden Chancellerie d'État du canton de Nidwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Nidvaldo
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden Chancellerie d'État du canton d'Obwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Obvaldo
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen Chancellerie d'État du canton de St-Gall Cancelleria dello Stato del Cantone di San Gallo
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen Chancellerie d'État du canton de Schaffhouse Cancelleria dello Stato del Cantone di Sciaffusa
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn Chancellerie d'État du canton de Soleure Cancelleria dello Stato del Cantone di Soletta
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz Chancellerie d'État du canton de Schwytz Cancelleria dello Stato del Cantone di Svitto
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau Chancellerie d'État du canton de Thurgovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Turgovia
TI	Staatskanzlei des Kantons Tessin Chancellerie d'État du canton du Tessin Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri Chancellerie d'État du canton d'Uri Cancelleria dello Stato del Cantone di Uri
VD	Staatskanzlei des Kantons Waadt Chancellerie d'État du canton de Vaud Cancelleria dello Stato del Cantone di Vaud
VS	Staatskanzlei des Kantons Wallis Chancellerie d'État du canton du Valais Cancelleria dello Stato del Cantone del Vallese
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug Chancellerie d'État du canton de Zoug Cancelleria dello Stato del Cantone di Zugo

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien und weitere Partei

SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
PSS	Parti socialiste suisse
PSS	Partito socialista svizzero
SVP	Schweizerische Volkspartei
UDC	Union démocratique du Centre

Revision Jodtablettenverordnung

UDC	Unione democratica di Centro
-----	------------------------------

3. Gesamtschweizerische Dachverbände (Wirtschaft, Gemeinden, Städte und Berggebiete)

SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV)
UPS	Union patronale suisse (UPS)
USI	Unione svizzera degli imprenditori (USI)
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband (SGV)
ACS	Association des Communes Suisses (ACS)
ACS	Associazione dei Comuni Svizzeri (ACS)

4. Übrige Organisationen

FKS	Feuerwehr Koordination Schweiz Coordination suisse des sapeurs-pompiers Coordinazione svizzera dei pompieri
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità
KAV	Schweizerische Kantonsapothekervereinigung Association des pharmaciens cantonaux Associazione dei farmacisti cantonali
KomABC	Eidgenössische Kommission für ABC Schutz La Commission fédérale pour la protection ABC La Commissione federale per la protezione NBC
KSR	Eidgenössische Kommission für Strahlenschutz Commission fédérale de radioprotection Commissione federale per la radioprotezione
pharma-Suisse	Schweizerischer Apothekerverband Société suisse des pharmaciens Società svizzera dei farmacisti
PSI	Paul Scherrer Institut Institut Paul Scherrer Istituto Paul Scherrer
RK MZF	Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr Conférence gouvernementale des affaires militaires, de la protection civile et des sapeurs-pompiers Conferenza governativa per gli affari militari, la protezione civile e i pompieri
SDV	Schweizerischer Drogistenverband L'Association suisse des droguistes Associazione svizzera dei droghieri
Sortir du nucléaire	Association Sortir du nucléaire Suisse romande
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents Istituto nazionale svizzero di assicurazione contro gli infortuni
SWISSNU-CLEAR	swissnuclear, Fachgruppe Kernenergie der swisselectric swissnuclear, section énergie nucléaire de swisselectric

Revision Jodtablettenverordnung

	swissnuclear, sezione di energia nucleare di swisselectric swissnuclear, nuclear energy section of swisselectric
--	---

Total: 41 Stellungnahmen